



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Dezember 2018
(OR. en)

15392/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0064(COD)**

**SOC 773
EMPL 581
MI 975
CODEC 2282
IA 414**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14583/18
Nr. Komm.dok.:	7203/18 - COM(2018) 131 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die auf der 3660. Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 6. Dezember 2018 festgelegte allgemeine Ausrichtung zur oben genannten Verordnung.

2018/0064 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Arbeit

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 46 und 48,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind Grundprinzipien des Binnenmarktes der Union, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert sind.

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

- (2) Gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union wirkt die Union auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hin, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, und sie fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz. Gemäß Artikel 9 AEUV trägt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen unter anderem den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.
- (3) Die europäische Säule sozialer Rechte wurde auf dem Sozialgipfel vom 17. November 2017 in Göteborg gemeinsam von Europäischem Parlament, Rat und Kommission proklamiert. Bei diesem Gipfel wurde an die Notwendigkeit erinnert, die Menschen an die erste Stelle zu setzen, um die soziale Dimension der Union weiterzuentwickeln, und die Konvergenz durch Anstrengungen auf allen Ebenen zu fördern; dies wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2017 bekräftigt.
- (4) In ihrer gemeinsamen Erklärung über die Gesetzgebungsprioritäten für 2018-2019 verpflichten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Dimension der Union zu ergreifen und dazu auf eine bessere Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hinzuarbeiten³, die Arbeitnehmer vor Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz zu schützen⁴, die faire Behandlung aller Arbeitnehmer im Arbeitsmarkt der EU mithilfe modernerer Entsenderegelungen zu gewährleisten⁵ und die grenzübergreifende Durchsetzung von Unionsrecht zu verbessern.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (COM(2016) 815 final).

⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (COM(2017) 11 final).

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (COM(2016) 128 final).

- (5) Als Beitrag zur Stärkung der Fairness im und des Vertrauens in den Binnenmarkt sollte eine Europäische Agentur für Arbeit (im Folgenden "Agentur") eingerichtet werden. Hierzu sollte die Agentur die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Verbesserung des Zugangs zu Informationen für Einzelpersonen und Arbeitgeber über ihre Rechte und Pflichten in Situationen mit grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität sowie bei der Verbesserung des Zugangs zu relevanten Diensten unterstützen. Die Agentur sollte außerdem die Einhaltung von Vorschriften und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterstützen, um die effektive Anwendung von Unionsvorschriften in diesen Bereichen zu gewährleisten, und bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Störungen des Arbeitsmarktes vermitteln und zur Herbeiführung von Lösungen beitragen.
- (6) Die Agentur sollte in den Bereichen grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit tätig werden, unter anderem in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Entsendung von Arbeitnehmern und mit großer Mobilität verbundene Erbringung von Dienstleistungen. Sie sollte auch unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, über die Maßnahmen auf nationaler Ebene zu entscheiden, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit voranbringen. In Fällen, in denen die Agentur in Ausübung ihrer Tätigkeiten Kenntnis von mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bereichen wie den vorgeschriebenen Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften oder von der Beschäftigung Drittstaatsangehöriger erhält, sollte es ihr möglich sein, diese Fälle zu melden und in diesen Fragen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit der Kommission und anderen zuständigen Institutionen der Union zusammenzuarbeiten.
- (6a)(neu) Der Tätigkeitsbereich der Agentur sollte bestimmte in dieser Verordnung genannte Rechtsakte der Union einschließlich künftiger Änderungen an diesen Rechtsakten der Union abdecken.

- (7) Die Agentur sollte zur Erleichterung der Arbeitnehmerfreizügigkeit beitragen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sowie die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ geregelt wird. Sie sollte außerdem die Entsendung von Arbeitnehmern, die durch die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie durch die Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ geregelt wird, unter anderem dadurch erleichtern, dass sie die Durchsetzung der genannten Vorschriften unterstützt, die mittels allgemein verbindlicher Tarifverträge entsprechend den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

⁷ Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

⁸ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

⁹ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

Unbeschadet der Aufgaben und Tätigkeiten der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sollte die Agentur ferner zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, die durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004¹¹, (EG) Nr. 987/2009¹² und (EU) Nr. 1231/2010¹³ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71¹⁴, (EWG) Nr. 574/72¹⁵ und (EG) Nr. 589/2003 des Rates¹⁶ geregelt wird.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; Berichtigung ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1).

¹² Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

- (8) In bestimmten Fällen sind sektorspezifische Unionsvorschriften erlassen worden, um auf spezifische Erfordernisse in dem betreffenden Sektor zu reagieren, z. B. im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs. Im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs sollte sich die Agentur auch mit den die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität und die soziale Sicherheit betreffenden Aspekten der Anwendung solcher sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union befassen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und der Richtlinie *(zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG – COM(2017) 278)*²⁰, und dabei Überschneidungen und parallele Strukturen vermeiden. Die Agentur könnte insbesondere dann Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten anbieten, wenn von den Mitgliedstaaten keine bilateralen oder multilateralen Strukturen zur Durchsetzung errichtet worden sind.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

¹⁸ Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

²⁰ COM(2017) 278 – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor.

- (9) Die Einzelpersonen, auf die sich die Tätigkeiten der Agentur erstrecken, sollten Personen sein, auf die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende Unionsvorschriften anwendbar sind, darunter Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitsuchende und nicht erwerbstätige Personen; dies sollte sowohl für Unionsbürger als auch für Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, z. B. entsandte Arbeitnehmer, unternehmensintern versetzte Arbeitnehmer oder langfristig Aufenthaltsberechtigte und deren Familienangehörige.
- (10) Die Errichtung der Agentur sollte nicht dazu führen, dass neue Rechte und Pflichten für Einzelpersonen und Arbeitgeber, einschließlich Wirtschaftsbeteiligten oder gemeinnützigen Organisationen, entstehen; die Tätigkeiten der Agentur sollten sie nur in dem Maße betreffen, in dem sie von Unionsvorschriften betroffen sind, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (11) Die Agentur sollte sicherstellen, dass Einzelpersonen und Arbeitgeber in den Genuss eines fairen und effizienten Binnenmarktes kommen, und hierzu Möglichkeiten für Einzelpersonen und Arbeitgeber fördern, sodass sie mobil sein bzw. an beliebigen Orten in der Union Dienstleistungen erbringen und Arbeitskräfte einstellen können. Dies beinhaltet die Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Einzelpersonen durch die Erleichterung des Zugangs zu Diensten betreffend die grenzüberschreitende Mobilität, etwa in Form des Zusammenbringens von Nachfrage und Angebot bei Stellen-, Praktikums- und Ausbildungsplätzen, sowie durch die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen wie "Dein erster EURES-Arbeitsplatz" oder "ErasmusPRO". Die Agentur sollte zudem einen Beitrag leisten zu mehr Transparenz der Informationen, etwa über die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, und über den Zugang zu Dienstleistungen für Einzelpersonen und Arbeitgeber, in Zusammenarbeit mit anderen Informationsdiensten der Union wie "Ihr Europa – Beratung", sowie zur umfassenden Nutzung von und zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Portal "Ihr Europa", das das Rückgrat des durch die Verordnung [ABl.: bitte Verweis auf die Verordnung zum zentralen digitalen Zugangstor – COM (2017) 256 – einfügen]²¹ eingerichteten zentralen digitalen Zugangstors bilden soll.

²¹ Verordnung [ABl: bitte Verweis auf Zentrales digitales Zugangstor – COM(2017) 256 einfügen]

- (12) Dazu sollte die Agentur eng und strukturiert mit anderen einschlägigen Initiativen und Netzen der Union zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Europäischen Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)²², dem Enterprise Europe Network, der Anlaufstelle "Grenze", SOLVIT²³ und dem Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter sowie mit einschlägigen, gemäß der Richtlinie 2014/54/EU von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Diensten, etwa den Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern der Union und ihren Familienangehörigen. Die Agentur sollte die Kommission bei der Verwaltung des mit der Verordnung (EU) 2016/589 gegründeten Europäischen Koordinierungsbüros des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (im Folgenden "EURES-Netz") ablösen; dies gilt für die Festlegung der Nutzerbedürfnisse und der betrieblichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des EURES-Portals und damit zusammenhängender IT-Dienste, nicht jedoch für die Bereitstellung von IT-Systemen sowie den Betrieb und den Ausbau der IT-Infrastruktur, für die weiterhin die Kommission Sorge tragen wird.

²² Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).

²³ Empfehlung der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10).

- (13) Im Hinblick auf eine gerechte, einfache und wirksame Anwendung der Unionsvorschriften sollte die Agentur die Zusammenarbeit und den zeitnahen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen. Zusammen mit den übrigen Mitarbeitern sollten die in der Agentur tätigen nationalen Verbindungsbeamten die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Kooperationspflichten unterstützen, den Austausch zwischen ihnen mittels Verfahren zur Verringerung von Verzögerungen beschleunigen und Verbindungen zu anderen nationalen Verbindungsbüros, Einrichtungen und Kontaktstellen gewährleisten, die gemäß Unionsvorschriften eingerichtet worden sind. Die Agentur sollte die Nutzung innovativer Ansätze für eine effektive und effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern, darunter Tools für den elektronischen Datenaustausch, etwa das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), sowie zur weiteren Digitalisierung der Verfahren und zur Verbesserung von IT-Tools für den Nachrichtenaustausch zwischen nationalen Behörden beitragen.
- (14) Um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, grenzübergreifende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Unionsvorschriften, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, besser zu bewältigen, sollte die Agentur die nationalen Behörden bei der Durchführung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen unterstützen, indem sie unter anderem die Durchführung von Prüfungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU erleichtert. Diese Kontrollen sollten auf Antrag der Mitgliedstaaten oder – mit deren Zustimmung – auf Vorschlag der Agentur stattfinden. Die Agentur sollte den Mitgliedstaaten, die sich an den konzertierten und gemeinsamen Kontrollen beteiligen, unter umfassender Wahrung der Vertraulichkeitsanforderungen strategische, logistische und technische Unterstützung leisten. Die Kontrollen sollten im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und vollständig innerhalb des rechtlichen Rahmens des jeweiligen nationalen Rechts der betreffenden Mitgliedstaaten stattfinden, die je nach den Ergebnissen der konzertierten und gemeinsamen Kontrollen Folgemaßnahmen entsprechend ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ergreifen sollten.

- (15) Um über neu auftretende Trends, Herausforderungen oder Gesetzeslücken in den Bereichen Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf dem Laufenden zu bleiben, sollte die Agentur eine Analyse- und Risikobewertungskapazität entwickeln. Dies sollte die Durchführung von Arbeitsmarktanalysen und -studien sowie Peer Reviews umfassen. Die Agentur sollte potenzielle Ungleichgewichte bei Qualifikationen und grenzüberschreitenden Wanderungsbewegungen von Arbeitskräften beobachten, einschließlich der möglichen Auswirkungen solcher Bewegungen auf den territorialen Zusammenhalt. Die Agentur sollte außerdem die in Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU erwähnte Risikobewertung unterstützen. Die Agentur sollte Synergien und Komplementarität mit anderen Agenturen, Diensten oder Netzen der Union gewährleisten. Bei Problemen, mit denen Bürger und Unternehmen immer wieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in Bereichen konfrontiert sind, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, sollte dazu auch der Rückgriff auf SOLVIT und ähnliche Dienste gehören. Die Agentur sollte außerdem die Datenerfassung erleichtern und straffen, die in den einschlägigen, in die Zuständigkeit der Agentur fallenden Unionsvorschriften vorgesehen ist. Dies zieht keine neuen Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten nach sich.
- (16) Zur Stärkung der Kapazitäten der nationalen Behörden und zur Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung von Unionsvorschriften, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, sollte die Agentur nationalen Behörden operative Unterstützung leisten, indem sie beispielsweise Praxisleitfäden verfasst, Schulungs- und Peer-Learning-Programme aufstellt, Amtshilfeprojekte fördert, den Austausch von Personal erleichtert, wie er unter anderem in Artikel 8 der Richtlinie 2014/67/EU vorgesehen ist, und die Mitgliedstaaten bei der Organisation von Kampagnen zur Sensibilisierung von Einzelpersonen und Arbeitgebern über ihre Rechte und Pflichten unterstützt. Die Agentur sollte den Austausch, die Verbreitung und die Anwendung bewährter Verfahren fördern.

- (17) Die Agentur sollte eine Mediatorenrolle übernehmen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, strittige Einzelfälle zur Mediation an die Agentur zu verweisen, nachdem es nicht gelungen ist, die Fälle durch direkte Kontakte, durch Dialog oder durch ein dafür eingerichtetes Dialogverfahren zu lösen. Der Verwaltungsrat sollte eine Geschäftsordnung festlegen, in der die Einzelheiten des Mediationsverfahrens geregelt sind. Die Mediation sollte sich nur mit Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten befassen; Einzelpersonen und Arbeitgeber, die mit Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte konfrontiert sind, sollten sich hingegen weiterhin an die auf solche Fälle spezialisierten nationalen und Unionsdienste (z. B. das SOLVIT-Netz) wenden können, an die die Agentur entsprechende Fälle weiterverweisen sollte. Zugleich sollte das SOLVIT-Netz die Möglichkeit haben, die Agentur mit der Prüfung von Fällen zu befassen, bei denen das Problem aufgrund von Differenzen zwischen nationalen Verwaltungen nicht gelöst werden kann.
- Die Agentur sollte ihre Mediatorenrolle unbeschadet der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs für die Auslegung des EU-Rechts ausüben.
- Auf Streitigkeiten hinsichtlich der Koordinierung der sozialen Sicherheit sollte weiterhin das Vermittlungsverfahren der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anwendbar sein; diese Streitigkeiten sollten zwar nicht von der Agentur behandelt werden, aber beide Gremien sollten erforderlichenfalls zusammenarbeiten, insbesondere indem sie einschlägige Informationen austauschen.
- (18) Die Agentur sollte die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen einschlägigen Interessenträgern fördern, um Arbeitsmarktstörungen zu bewältigen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen. Unabhängig von der Art der Ereignisse, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben können, und davon, ob es sich um wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten oder strukturelle Veränderungen eines Unternehmens mit Auswirkung auf die Beschäftigung handelt, sollte die Agentur ein Forum für Dialog und Zusammenarbeit der betroffenen Interessenträger bieten, damit die Folgen solcher Ereignisse abgemildert werden.

- (19) Der Europäische Interoperabilitätsrahmen (EIF) bietet Grundsätze und Empfehlungen dazu, wie sich die Steuerung von Interoperabilitätsaktivitäten und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen verbessern, organisationsübergreifende und grenzüberschreitende Beziehungen aufbauen und Verfahren zur Unterstützung eines durchgehend digitalen Austauschs straffen lassen und wie gewährleistet werden kann, dass sowohl in bestehenden als auch in neuen Rechtsvorschriften Interoperabilitätsgrundsätze beachtet werden. Die Europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA) ist eine allgemeine Struktur mit Grundsätzen und Leitlinien für die Einführung von Interoperabilitätslösungen²⁴. EIF und EIRA sollten die Agentur bei der Prüfung von Fragen der Interoperabilität beraten und unterstützen.
- (19a)(neu) Die Agentur sollte bestrebt sein, besseren Zugang zu Online-Informationen und
- Diensten für Interessenträger der Union und nationale Interessenträger zu bieten und den Informationsaustausch zwischen ihnen erleichtern. Daher sollte die Agentur wann immer möglich die Nutzung digitaler Tools fördern. Neben IT-Systemen und Websites spielen digitale Tools wie Online-Plattformen immer mehr eine zentrale Rolle auf dem Markt der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität. Derartige Tools sind daher von Nutzen, damit ein leichter Zugang zu einschlägigen Online-Informationen gewährt wird und der Informationsaustausch für Interessenträger der Union und nationale Interessenträger bei ihren grenzüberschreitenden Tätigkeiten erleichtert wird.

²⁴ Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

- (19b)(neu) Die Agentur sollte sich darum bemühen, dass Websites und mobile Anwendungen, die für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben eingerichtet werden, mit den einschlägigen Anforderungen der Union an den barrierefreien Zugang im Einklang stehen. Gemäß der Richtlinie 2016/2102/EU²⁵ müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Websites öffentlicher Stellen nach den Grundsätzen der Wahrnehmbarkeit, der Bedienbarkeit, der Verständlichkeit und der Robustheit zugänglich sind und dass sie die Anforderungen der genannten Richtlinie erfüllen. Da die Richtlinie nicht für Websites und mobile Anwendungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gilt, sollte die Agentur bestrebt sein, die Grundsätze der Richtlinie einzuhalten.
- (20) Die Agentur sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen arbeiten und geführt werden.
- (21) Damit ein wirksames Funktionieren der Agentur gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission im Verwaltungsrat vertreten sein. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, auch bei der Besetzung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes, sollte auf Ausgewogenheit der Geschlechter, Erfahrung und Qualifikation geachtet werden. Im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Funktionsweise der Agentur sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein jährliches Arbeitsprogramm beschließen, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Agentur wahrnehmen, die Finanzordnung für die Agentur festlegen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für Entscheidungen über operative Aufgaben der Agentur durch den Exekutivdirektor aufstellen. Vertreter aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der EU, die Unionsvorschriften anwenden, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, dürfen als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

²⁵ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

- (22) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission sollten Verwaltungsrat und Exekutivdirektor bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig sein und im öffentlichen Interesse handeln.
- (23) Die Agentur sollte in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, über eine Gruppe der Interessenträger unmittelbar auf das Fachwissen der betreffenden Interessenträger zurückgreifen. Die Mitglieder sollten Vertreter von auf Unionsebene tätigen Sozialpartnern sein. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollte die Interessenträgergruppe den Stellungnahmen der Beratenden Ausschüsse für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die mit den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 bzw. (EU) Nr. 492/2011 eingesetzt wurden, gebührend Rechnung tragen und auf das Fachwissen der beiden Ausschüsse zurückgreifen.
- (24) Zur Gewährleistung ihrer vollständigen Autonomie und Unabhängigkeit sollte die Agentur mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten stammen sowie aus etwaigen Beiträgen von Drittländern, die sich an der Arbeit der Agentur beteiligen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sollte es ihr auch möglich sein, Mittel im Wege von Übertragungsvereinbarungen oder Ad-hoc-Finanzhilfen zu erhalten sowie Gebühren für Veröffentlichungen und für von ihr erbrachte Leistungen zu erheben.
- (25) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ erfolgen. Dies umfasst das Ergreifen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um den Verpflichtungen aus den genannten Verordnungen nachzukommen, insbesondere den Maßnahmen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge, der Bereitstellung von Informationen und der Rechte der betroffenen Datensubjekte.

²⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (26) Im Interesse einer transparenten Arbeitsweise der Agentur sollte die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ auf die Agentur Anwendung finden. Die Tätigkeiten der Agentur sollten im Einklang mit Artikel 228 AEUV der Prüfung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten unterliegen.
- (27) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ sollte Anwendung auf die Agentur finden, die zudem der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des OLAF beitreten sollte.
- (28) Der Sitzmitgliedstaat der Agentur sollte der Agentur bestmögliche Arbeitsbedingungen gewährleisten.
- (29) Zur Gewährleistung offener und transparenter Beschäftigungsbedingungen und der Gleichbehandlung der Beschäftigten sollten für das Personal und den Exekutivdirektor der Agentur das Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden "Statut der Beamten") und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden "Beschäftigungsbedingungen"), festgelegt in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (im Folgenden zusammen "Statut"), einschließlich der Regeln für die berufliche Schweigepflicht oder andere vergleichbare Geheimhaltungspflichten, gelten.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

²⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

- (30) Die Agentur sollte mit anderen Agenturen der Union im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenarbeiten, ihr Fachwissen nutzen und größtmögliche Synergien anstreben; dies gilt insbesondere für die Agenturen, die in den Bereichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind (Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)), sowie, was die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Menschenhandel angeht, für die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).
- (31) Um den Tätigkeiten bestehender Gremien auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität eine operative Dimension zu verleihen, sollte die Agentur die Aufgaben übernehmen, die bisher vom Fachausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011, vom Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern (eingesetzt durch den Beschluss 2009/17/EG der Kommission), einschließlich des Informationsaustauschs zur Verwaltungszusammenarbeit, der Unterstützung in Fragen der Umsetzung sowie der grenzüberschreitenden Durchsetzung, beziehungsweise von der Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (ingerichtet durch den Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰) wahrgenommen wurden. Sobald die Agentur vollständig einsatzbereit ist, sollten diese Gremien ihre Arbeit einstellen; der Verwaltungsrat kann indes beschließen, Arbeitsgruppen oder Expertengremien einzusetzen.

³⁰ Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 12).

- (32) Die Agentur sollte nicht in die Zuständigkeiten der mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden "Verwaltungskommission") eingreifen, soweit sie Aufgaben in Verbindung mit den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 wahrnimmt; die beiden Gremien sollten eng zusammenarbeiten, damit Synergieeffekte erzielt und Überschneidungen vermieden werden.
- (33) Der Beratende Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, eingesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, und der Beratende Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, eingesetzt mit der Verordnung (EU) Nr. 492/2011, bieten ein Forum für Konsultationen von Sozialpartnern und Regierungsvertretern auf nationaler Ebene. Die Agentur sollte zu ihrer Arbeit beitragen und darf an ihren Sitzungen teilnehmen.
- (34) Um diesen neuen institutionellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sollten die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 geändert und sollte der Beschluss (EU) 2016/344 aufgehoben werden, sobald die Agentur vollständig einsatzbereit ist.
- (35) Die Agentur sollte die Vielfalt der nationalen Systeme der Arbeitsbeziehungen und die Autonomie der Sozialpartner, wie im AEUV ausdrücklich anerkannt, achten. Die Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur berührt weder die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten, wie sie sich unter anderem aus einschlägigen und anwendbaren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), etwa dem Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, ergeben, noch die Befugnisse der Mitgliedstaaten, nationale Arbeitsbeziehungen zu regulieren, zu schlichten oder zu beaufsichtigen, insbesondere bezüglich der Ausübung des Rechts auf Kollektivverhandlungen und des Streikrechts.

- (36) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und den freien Verkehr von Dienstleistungen zu fördern sowie zur Stärkung der Fairness im Binnenmarkt beizutragen, von den Mitgliedstaaten ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen der grenzüberschreitenden Natur dieser Tätigkeiten und der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (37) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union genannten Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Grundsätze

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird die Europäische Arbeitsagentur (im Folgenden "Agentur") errichtet.
- (2) Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission in Fragen der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität und der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Union.
- (3) Die folgenden Rechtsakte der Union fallen in den Tätigkeitsbereich der Agentur:
 - a) Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen³¹;
 - b) Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung")³²;

³¹ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

³² Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

- c) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit³³ und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, einschließlich der Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71³⁴ und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72³⁵, soweit sie weiter Anwendung finden³⁶, Verordnung (EU) Nr. 1231/2010³⁷ und Verordnung (EG) Nr. 859/2003 zur Ausdehnung der beiden vorgenannten Verordnungen auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen;
- d) Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union³⁸;

³³ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; Berichtigung ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1).

³⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

³⁵ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

- e) Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen³⁹;
- f) Verordnung (EU) 2016/589 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013⁴⁰;
- g) Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates⁴¹;
- h) Richtlinie 2006/22/EG über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates⁴²;

³⁹ Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

⁴⁰ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

⁴² Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35).

- i) Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates⁴³.
- (4) Der Tätigkeitsbereich der Agentur erstreckt sich auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung in Bezug auf:
- a) die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen der Union und nationalen Interessenträgern in Fällen grenzüberschreitender Störungen der Arbeitsmärkte und
 - b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.
- (5) Die vorliegende Verordnung achtet die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung und Durchsetzung des in Absatz 3 genannten Unionsrechts. Sie achtet die Vielfalt der nationalen Systeme der Arbeitsbeziehungen und die Autonomie der Sozialpartner, wie sie im AEUV anerkannt werden. Sie berührt weder die Rechte und Pflichten von Einzelpersonen und Arbeitgebern nach dem Unionsrecht und dem einzelstaatlichen Recht noch die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten der nationalen Behörden.

Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet der geltenden bilateralen Abkommen und Regelungen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere jener in Bezug auf konzertierte und gemeinsame Kontrollen.

Artikel 2

Ziele

Zweck der Agentur ist es, zur Gewährleistung einer fairen Arbeitskräftemobilität im Binnenmarkt beizutragen. Hierzu und im Rahmen des Anwendungsbereichs nach Artikel 1 unternimmt die Agentur Folgendes:

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

- a) Sie erleichtert den Zugang von Einzelpersonen und Arbeitgebern zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten sowie zu einschlägigen Diensten;
- b) sie unterstützt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Unionsvorschriften; dazu gehört auch die Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen;
- c) sie vermittelt bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten;
- d) sie erleichtert die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Interessenträgern der Union und nationalen Interessenträgern, um bei grenzüberschreitenden Störungen des Arbeitsmarktes zu einer Lösung zu kommen;
- e) sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Artikel 3

Rechtsform

- (1) Die Agentur ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) In den einzelnen Mitgliedstaaten genießt die Agentur die größtmögliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zugestanden wird. Sie darf insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

Artikel 4

Sitz

Sitz der Agentur ist [x].

Kapitel II

Aufgaben der Agentur

Artikel 5

Aufgaben der Agentur

Um ihre Ziele zu erreichen, nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie erleichtert den Zugang von Einzelpersonen und Arbeitgebern zu Informationen über Rechte und Pflichten in grenzüberschreitenden Situationen sowie den Zugang zu Diensten betreffend die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität (Artikel 6 und 7);
- b) sie erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden mit Blick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften (Artikel 8);
- c) sie unterstützt konzertierte und gemeinsame Kontrollen (Artikel 9 und 10);
- d) sie führt Analysen und Risikobewertungen zu Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften durch (Artikel 11);
- e) sie unterstützt Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften (Artikel 12);
- ea)(neu) sie unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (Artikel 12a (neu));
- f) sie vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften (Artikel 13);
- g) sie erleichtert die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Interessenträgern bei grenzübergreifenden Arbeitsmarktstörungen (Artikel 14).

Artikel 6

Informationen zur grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität

Um die Arbeitskräftemobilität in der Union zu erleichtern, sorgt die Agentur für eine bessere Verfügbarkeit, Qualität und Zugänglichkeit der an Einzelpersonen und Arbeitgeber gerichteten Informationen über ihre Rechte und Pflichten, die sich aus den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Rechtsakten der Union ergeben.

Hierzu unternimmt die Agentur Folgendes:

- a) Sie unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/589 über EURES, indem sie
 - i. Einzelpersonen und Arbeitgebern den Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten in Situationen mit grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität sowie über Lebens- und Arbeitsbedingungen erleichtert, unter anderem mittels Verweisen auf nationale Informationsquellen und indem sie Beiträge zu Informationsquellen auf Unionsebene leistet;
 - ii. Möglichkeiten zur Unterstützung der Arbeitskräftemobilität von Einzelpersonen fördert, unter anderem mittels unverbindlicher Beratung über den Zugang zu Lernangeboten und zu Sprachunterricht;

[...]

- d) sie unterstützt Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verbreitung von und den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Arbeitnehmern (Artikel 6 der Richtlinie 2014/54/EU) und mit der Entsendung von Arbeitnehmern (Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU), unter anderem mittels Verweisen auf nationale Informationsquellen wie etwa die einzige offizielle nationale Website;
- e) sie unterstützt Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Nutzerfreundlichkeit einschlägiger nationaler Informationsdienste im Einklang mit den Qualitätskriterien gemäß der Verordnung [ABl.: bitte Verweis auf Zentrales digitales Zugangstor – COM(2017) 256 einfügen];
- f) sie unterstützt Mitgliedstaaten bei der gezielteren Bereitstellung von Informationen und Diensten für Einzelpersonen und Arbeitgeber im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Mobilität auf freiwilliger Basis.

Artikel 7

Zugang zu Diensten im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität

- (1) Um die Arbeitskräftemobilität in der Union zu erleichtern, stellt die Agentur Einzelpersonen und Arbeitgebern Dienste bereit. Hierzu unternimmt die Agentur Folgendes:
- a) Sie fördert die Entwicklung von Initiativen, die die grenzüberschreitende Mobilität von Einzelpersonen unterstützen, einschließlich gezielter Mobilitätsprogramme;
 - b) sie erleichtert den Zugang zu grenzüberschreitender Abstimmung von Stellen-, Praktikums- und Ausbildungsangeboten mit Lebensläufen und Bewerbungen zum Nutzen von Einzelpersonen und Arbeitgebern über EURES;
 - c) sie arbeitet mit anderen Initiativen und Netzen eng und strukturiert zusammen, etwa dem Europäischen Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, dem Enterprise Europe Network, der Anlaufstelle "Grenze" und dem Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC), um insbesondere Hindernisse für die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität zu ermitteln und zu beseitigen;
 - d) sie erleichtert die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen auf nationaler Ebene, die gemäß der Richtlinie 2014/54/EU benannt worden sind, um Einzelpersonen und Arbeitgeber in Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, insbesondere indem sie auf einer nach Artikel 4 der Richtlinie 2014/54/EU eingerichteten Website zu den Stellen Kontaktdaten bereitstellt.
- (2) Die Agentur verwaltet das Europäische EURES-Koordinierungsbüro und trägt dafür Sorge, dass es seine Aufgaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/589 wahrnimmt – mit Ausnahme des technischen Betriebs und Ausbaus des EURES-Portals und der damit zusammenhängenden IT-Dienste, die weiterhin von der Kommission verwaltet werden. Die Agentur trägt unter der Verantwortung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe k dafür Sorge, dass diese Tätigkeit im Einklang mit Artikel 37 voll und ganz den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts genügt, auch was die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten anbelangt.

Artikel 8

Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten

- (1) Die Agentur erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und unterstützt sie dabei, ihren Kooperationsverpflichtungen gemäß den Unionsvorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen, nachzukommen, auch bezüglich des Informationsaustauschs.

Hierzu und um den Austausch zwischen nationalen Behörden zu beschleunigen, unternimmt die Agentur auf Ersuchen nationaler Behörden insbesondere Folgendes:

- a) Sie unterstützt nationale Behörden bei der Suche nach den geeigneten Kontaktstellen der nationalen Behörden in anderen Mitgliedstaaten;
 - b) sie erleichtert die Weiterverfolgung von Anfragen und den Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden durch logistische und technische Unterstützung, einschließlich Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, sowie durch den Austausch über den Stand der Bearbeitung der Fälle;
 - c) sie fördert bewährte Verfahren und informiert darüber;
 - d) sie erleichtert Verfahren für die grenzübergreifende Durchsetzung von Sanktionen und Geldbußen gemäß der Richtlinie 2014/67/EU;
- (1a)(neu) Die Agentur berichtet der Kommission vierteljährlich über Fragen, die zwischen Mitgliedstaaten geklärt wurden oder offen geblieben sind, und verweist diese bei Bedarf zur Mediation gemäß Artikel 13.

[...]

- (3) Die Agentur fördert den Einsatz elektronischer Tools und Verfahren für den Austausch von Mitteilungen zwischen nationalen Behörden, einschließlich des Binnenmarktinformationssystems (IMI).

- (4) Die Agentur fördert die Nutzung innovativer Ansätze für eine effektive und effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit; außerdem untersucht sie die potenzielle Anwendung von Verfahren für den elektronischen Austausch zwischen Mitgliedstaaten, um die Aufdeckung von Betrug zu erleichtern, und sie erstattet der Kommission darüber im Hinblick auf die Weiterentwicklung dieser Verfahren Bericht.

Artikel 9

Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen

- (1) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterstützt die Agentur konzertierte oder gemeinsame Kontrollen im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs gemäß Artikel 1 Absatz 3.

Für die Zwecke dieser Verordnung sind

- a) konzertierte Kontrollen Kontrollen, die die nationalen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zeitgleich in miteinander zusammenhängenden Fällen durchführen, wobei jede nationale Behörde in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet tätig ist;
- b) gemeinsame Kontrollen Kontrollen, die die nationale Behörde eines Mitgliedstaats in ihrem Hoheitsgebiet durchführt und an denen sich die nationalen Behörden eines oder mehrerer anderer betroffener Mitgliedstaaten beteiligen.
- (1a)(neu) Der Antrag kann von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt werden. Die Agentur kann den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten auch von sich aus vorschlagen, dass sie vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle durchführen sollen.
- (2) Wenn eine Behörde eines Mitgliedstaats beschließt, nicht an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nach Absatz 1 teilzunehmen oder eine solche Kontrolle nicht durchzuführen, unterrichtet sie die Agentur und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege über die Gründe für ihre Entscheidung.

- (3) Der Durchführung einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle müssen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten vorab über ihre nationalen Verbindungsbeamten nach Artikel 33 zugestimmt haben. Falls ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Teilnahme an der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nicht zustimmen, führen die übrigen nationalen Behörden die geplante konzertierte oder gemeinsame Kontrolle gegebenenfalls nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durch. Die Mitgliedstaaten, die einer Teilnahme an der Kontrolle nicht zugestimmt haben, behandeln die Informationen über die geplante Kontrolle vertraulich.

Artikel 10

Regelungen für konzertierte und gemeinsame Kontrollen

- (1) Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und der Agentur über die Durchführung einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle (im Folgenden "Vereinbarung über eine konzertierte Kontrolle" oder "Vereinbarung über eine gemeinsame Kontrolle") regelt die Modalitäten und Bedingungen für die Durchführung einer solchen Kontrolle, gegebenenfalls einschließlich der Regelungen über die Beteiligung von Personal der Agentur an der Kontrolle. Die Vereinbarung über eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle kann Bestimmungen enthalten, die regeln, dass einmal vereinbarte und geplante Kontrollen kurzfristig stattfinden können. Die Agentur erstellt Mustervereinbarungen.
- (2) Konzertierte und gemeinsame Kontrollen erfolgen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in deren jeweiligem Hoheitsgebiet die Kontrollen stattfinden. Folgemaßnahmen zu diesen Kontrollen erfolgen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten.
- (3) Die Agentur leistet Mitgliedstaaten, die konzertierte oder gemeinsame Kontrollen durchführen, logistische und technische Unterstützung, zu denen auch Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zählen können.
- (4) Mitarbeiter der Agentur dürfen an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Unterstützung für die Kontrolle leisten werden, und in Übereinstimmung mit dessen nationalen Rechtsvorschriften teilnehmen.

- (5) Nationale Behörden, die eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle durchgeführt haben, berichten der Agentur spätestens sechs Monate nach Abschluss der Kontrolle über die Ergebnisse in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten und über den Ablauf der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle insgesamt.
- (6) Die Informationen über konzertierte und gemeinsame Kontrollen, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt wurden, werden in die vierteljährlichen Berichte aufgenommen, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind. Ein jährlicher Bericht über die von der Agentur unterstützten Kontrollen ist in den jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur aufzunehmen.
- (7) Falls die Agentur im Verlauf von konzertierten oder gemeinsamen Kontrollen oder im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten Kenntnis von mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Unionsvorschriften erhält, so meldet sie diese mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten gegebenenfalls dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission.

Artikel 11

Analysen und Risikobewertungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität

- (1) Die Agentur unternimmt Risikobewertungen und Analysen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilitätsströmen, etwa zu Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt und sektorspezifischen Bedrohungen, sowie zu wiederkehrenden Problemen für Einzelpersonen und Arbeitgeber in Verbindung mit grenzüberschreitender Mobilität. Hierbei nutzt die Agentur einschlägige und aktuelle statistische Daten aus bereits durchgeführten Erhebungen, sorgt für Komplementarität mit anderen Agenturen oder Diensten der Union und/oder nationalen Behörden, Agenturen oder Diensten und macht sich deren Fachwissen zunutze, unter anderem bei der Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs sowie im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Auf Antrag der Kommission kann die Agentur gegebenenfalls beruhend auf einschlägigen und aktuellen verfügbaren Daten gezielte und detaillierte Analysen und Studien zur Untersuchung spezifischer Fragen der Arbeitskräftemobilität durchführen.

- (2) Die Agentur organisiert unter den Mitgliedstaaten, die der Teilnahme an der Peer Review zugestimmt haben, Peer Reviews, um
- (a) Fragen, Schwierigkeiten und spezifische Themen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung und praktischen Anwendung der Unionsvorschriften, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, sowie bei ihrer Durchsetzung in der Praxis ergeben könnten;
 - (b) die Einheitlichkeit der Dienste, die Einzelpersonen und Unternehmen erbracht werden, zu steigern;
 - (c) das Wissen über und das gegenseitige Verständnis für die verschiedenen Systeme und Vorgehensweisen zu verbessern und um die Wirksamkeit verschiedener politischer Maßnahmen zu bewerten, einschließlich Präventions- und Abschreckungsmaßnahmen.
- (3) Die Agentur führt ihre Analyse- und Risikobewertungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten durch und meldet ihre Ergebnisse regelmäßig an die an die Mitgliedstaaten und die Kommission, zusammen mit Hinweisen auf mögliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Schwachstellen.
- (4) In den Bereichen des Unionsrechts, die in ihre Zuständigkeit fallen, erfasst die Agentur gegebenenfalls statistische Daten, die von den Mitgliedstaaten zusammen- und bereitgestellt werden. Hierbei ist sie bestrebt, bestehende Datenerfassungsaktivitäten in diesen Bereichen zu straffen um eine doppelte Datenerhebung zu vermeiden. Falls zutreffend, findet Artikel 16 Anwendung. Gegebenenfalls nimmt die Agentur mit der Kommission (Eurostat) Verbindung auf und stellt die Ergebnisse ihrer Datenerfassungsaktivitäten zur Verfügung.

Artikel 12

Unterstützung des Kapazitätsaufbaus

Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten beim Kapazitätsaufbau im Hinblick auf die Förderung der konsequenten Durchsetzung der Unionsvorschriften in allen Bereichen , die in Artikel 1 genannt sind. Die Agentur unternimmt insbesondere Folgendes:

- a) Sie entwickelt gemeinsame unverbindliche Leitfäden für die Nutzung durch die Mitgliedstaaten, einschließlich Leitlinien für Kontrollen in Fällen mit grenzüberschreitender Dimension, sowie abgestimmte Definitionen und gemeinsame Konzepte, gestützt auf einschlägige Arbeiten auf nationaler und auf Unionsebene; diese Leitlinien werden in Zusammenarbeit mit den für ihre Anwendung zuständigen nationalen Behörden entwickelt;
- b) sie fördert und unterstützt die Amtshilfe, entweder in Form von Peer-to-Peer- oder von Gruppenaktivitäten, sowie Programme für den Austausch oder die Abordnung von Personal zwischen nationalen Behörden;
- c) sie fördert den Austausch und die Verbreitung von Erfahrungen und bewährten Verfahren, unter anderem Beispiele für die Zusammenarbeit zuständiger nationaler Behörden;
- d) sie entwickelt sektorspezifische und sektorenübergreifende Schulungsprogramme und spezielles Schulungsmaterial einschließlich Online-Lernmethoden;
- e) sie fördert Sensibilisierungskampagnen, darunter auch solche zur Unterrichtung von Einzelpersonen und Arbeitgebern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), über ihre Rechte und Pflichten sowie über ihre Möglichkeiten. Die Agentur stellt sicher, dass die Sensibilisierungskampagnen inhaltlich die anderer einschlägiger Agenturen und Dienste ergänzen.

Artikel 12a (neu)

*Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter
Erwerbstätigkeit*

1. Die Agentur unterstützt die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, indem sie
 - a) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und anderen beteiligten Akteuren der Mitgliedstaaten verbessert, um nicht angemeldete Erwerbstätigkeit in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und die damit einhergehende falsch deklarierte Erwerbstätigkeit, einschließlich der Scheinselbstständigkeit, effizienter und wirksamer bekämpfen zu können;
 - b) die Fähigkeit der verschiedenen zuständigen Behörden und Akteure der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Aspekte verbessert und dadurch zu gleichen Wettbewerbsbedingungen beiträgt;
 - c) die Öffentlichkeit stärker für Probleme im Zusammenhang mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und die Dringlichkeit entsprechender Maßnahmen sensibilisiert und die Mitgliedstaaten ermutigt, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu verstärken.

2. Die Agentur fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch
 - a) den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen;
 - b) den Aufbau von Fachwissen und Analysefähigkeiten, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind;
 - c) die Förderung und Erleichterung innovativer Ansätze für eine effektive und effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Bewertung von Erfahrungen;
 - d) die Förderung eines horizontalen Verständnisses von Problemen im Zusammenhang mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Artikel 13

Mediation zwischen Mitgliedstaaten

- (1) Die Agentur kann bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten über die Anwendung von Unionsrecht in Einzelfällen in Bereichen, die unter Artikel 1 mit Ausnahme von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c fallen, eine Mediatorenrolle übernehmen.
- (1a)(neu) Die Mediation dient dazu, die unterschiedlichen Standpunkte der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen und eine unverbindliche Stellungnahme abzugeben. Die Mediation wird zwischen den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und einem Mediator durchgeführt. Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission können in beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Auf Ersuchen eines oder mehrerer von einer Streitigkeit, die nicht durch vorhergehende Kontakte und Dialog zwischen den streitenden Mitgliedstaaten beigelegt werden konnte, betroffenen Mitgliedstaaten leitet die Agentur ein Mediationsverfahren ein. Die Agentur kann auch die Einleitung eines Mediationsverfahrens zwischen den von einer Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten vorschlagen.
- (2a)(neu) Der Verwaltungsrat beschließt die Geschäftsordnung für die Mediation zur Regelung der Ernennung von Mediatoren und der Einbeziehung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission, einschließlich der Arbeitsvereinbarungen.

- (2b)(neu) Die Teilnahme der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten am Mediationsverfahren ist freiwillig. Entscheidet ein von der Streitigkeit betroffener Mitgliedstaat, nicht teilzunehmen, so unterrichtet er die Agentur und die anderen von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb der vom Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung festgelegten Frist schriftlich oder auf elektronischem Wege über die Gründe für seine Entscheidung.
- (3) Wenn Mitgliedstaaten der Agentur einen Fall zur Mediation vorlegen, sorgen sie dafür, dass alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Fall anonymisiert sind und dass die Agentur zu keinem Zeitpunkt im Verlauf des Mediationsverfahrens die personenbezogenen Daten der von dem Fall betroffenen Personen verarbeitet.
- (4) Fälle, in denen Gerichtsverfahren auf nationaler oder Unionsebene anhängig sind, können nicht zur Mediation durch die Agentur zugelassen werden. Wird während des Mediationsverfahrens ein Gerichtsverfahren eingeleitet, wird die Mediation ausgesetzt.
- (5) Innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der unverbindlichen Stellungnahme melden die betreffenden Mitgliedstaaten der Agentur die Maßnahmen, die sie infolge der Stellungnahme ergriffen haben, bzw., falls sie keine Folgemaßnahmen ergriffen haben, die Gründe für den Verzicht auf Maßnahmen.
- (6) Die Agentur berichtet der Kommission einmal jährlich über die Ergebnisse der von ihr behandelten Mediationsfälle und über Fälle, die nicht weiterverfolgt wurden.

Artikel 14

Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Arbeitsmarktstörungen

- (1) Auf Ersuchen der betroffenen Mitgliedstaaten kann die Agentur die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Interessenträgern der Union und nationalen Interessenträgern unterstützen, die bereit sind zur Teilnahme an einem Dialog mit dem Ziel, erhebliche Störungen des Arbeitsmarktes zu bewältigen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen; dazu zählen Fälle von Umstrukturierung oder Standortverlagerung in großem Maßstab sowie Unternehmensschließungen, die sich auf die Beschäftigung auswirken oder zu Massenentlassungen führen.
- (2) Die Agentur unterstützt den Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Interessenträgern, etwa den beteiligten Unternehmen, den nationalen und lokalen Behörden, den Sozialpartnern und der Kommission, und sie sensibilisiert für die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und für Finanzinstrumente, die zur Milderung der Folgen solcher Fälle zur Verfügung stehen.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit anderen Agenturen

Die Agentur legt gegebenenfalls Regelungen für ihre Zusammenarbeit mit anderen dezentralen Agenturen der Union fest, um Überschneidungen zu vermeiden sowie Synergien und Komplementarität bei ihren Tätigkeiten zu fördern.

Artikel 16

Interoperabilität und Informationsaustausch

Die Agentur koordiniert und entwickelt Interoperabilitätsrahmen und wendet diese an, um den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und auch mit der Agentur zu gewährleisten. Diese Interoperabilitätsrahmen gründen auf dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen und der Europäischen Interoperabilitäts-Referenzarchitektur, die im Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ genannt werden, und werden durch diese unterstützt.

⁴⁴ Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

Kapitel III

Organisation der Agentur

Artikel 17

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

- (1) Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der Agentur umfasst
 - a) einen Verwaltungsrat, der die in Artikel 19 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt;
 - b) einen Exekutivdirektor, der die in Artikel 23 beschriebenen Zuständigkeiten wahrnimmt;
 - c) eine Gruppe der Interessenträger, die die in Artikel 24 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.

- (2) Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben oder für bestimmte Politikbereiche wie die Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, die Entsendung von Arbeitnehmern oder die Freizügigkeit von Arbeitnehmern kann die Agentur Arbeitsgruppen oder Expertengremien mit Vertretern der Mitgliedstaaten und/oder der Kommission oder – nach Durchführung von Auswahlverfahren – mit externen Sachverständigen einsetzen.

Die Agentur legt die Geschäftsordnungen dieser Arbeitsgruppen und Gremien nach Konsultation der Kommission fest.

ABSCHNITT 1

VERWALTUNGSRAT

Artikel 18

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem hochrangigen Vertreter aus jedem Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die als Vertreter der Mitgliedstaaten auftreten, und ihre Stellvertreter werden von ihren jeweiligen Mitgliedstaaten ernannt.

Die Mitglieder, die die Kommission vertreten, werden von dieser ernannt.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden aufgrund ihrer Sachkenntnis in den in Artikel 1 genannten Bereichen und unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Führungs-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt.

Um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrates sicherzustellen, bemühen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Fluktuation ihrer Vertreter im Verwaltungsrat zu begrenzen. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden.
- (5) Vertreter aus Drittländern, die Unionsvorschriften in Bereichen anwenden, die unter diese Verordnung fallen, dürfen als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel 19

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er gibt die strategischen Leitlinien vor und beaufsichtigt die Tätigkeiten der Agentur;
 - b) er nimmt mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der Agentur an, und er nimmt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß Kapitel IV wahr;
 - c) er prüft den konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur und nimmt diesen an, einschließlich eines Überblicks über die Erfüllung ihrer Aufgaben, und er übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof vor dem 1. Juli jedes Jahres. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;
 - d) er beschließt die Finanzordnung für die Agentur gemäß Artikel 30;
 - e) er nimmt unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen der durchzuführenden Maßnahmen eine Strategie zur Betrugsbekämpfung an, die in einem angemessenen Verhältnis zum Betrugsrisiko steht;
 - f) er erlässt Regeln zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten seiner Mitglieder, der Mitglieder der Interessenträgergruppe, der Arbeitsgruppen und der Gremien der Agentur, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 eingesetzt werden, und veröffentlicht jährlich auf seiner Website die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - g) er beschließt und aktualisiert auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse regelmäßig die Pläne für die Kommunikation und Verbreitung, die in Artikel 37 Absatz 3 genannt werden;
 - h) er gibt sich eine Geschäftsordnung;
 - ha)(neu) er beschließt die Geschäftsordnung für die Mediation gemäß Artikel 13 Absatz 2a(neu);

- i) er setzt Arbeitsgruppen und Gremien gemäß Artikel 17 Absatz 2 ein und beschließt deren Geschäftsordnung;
- j) er übt gemäß Absatz 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde im Statut bzw. in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden⁴⁵ (im Folgenden "Befugnisse der Anstellungsbehörde");
- k) er beschließt gemäß Artikel 110 des Statuts Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
- l) er errichtet gegebenenfalls eine interne Auditstelle;
- m) er ernennt gemäß Artikel 32 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;
- n) er ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;
- o) er bestimmt das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Interessenträgergruppe, die gemäß Artikel 24 eingesetzt wird, und er ernennt diese Mitglieder und Stellvertreter;
- p) er gewährleistet angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen in internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie in Untersuchungsberichten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);

⁴⁵ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

- q) er trifft – unter Berücksichtigung der Tätigkeitserfordernisse der Agentur und unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung – alle Entscheidungen über die Einsetzung der internen Ausschüsse oder sonstigen Gremien der Agentur und, falls erforderlich, über deren Änderung;
 - r) er billigt den Entwurf des in Artikel 25 genannten einheitlichen Programmplanungsdokuments der Agentur, bevor dieser der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt wird;
 - s) er nimmt – nach Stellungnahme der Kommission und gemäß Artikel 25 – das einheitliche Programmplanungsdokument der Agentur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder an;
 - t)(neu) er arbeitet mit der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zusammen, um die Tätigkeiten einvernehmlich abzustimmen und Überschneidungen zu vermeiden.
- (2) Gemäß Artikel 110 des Statuts fasst der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts und von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einen Beschluss, mit dem er dem Exekutivdirektor die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde überträgt und mit dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.
- (3) Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die vom Exekutivdirektor vorgenommene Weiterübertragung von Befugnissen vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Artikel 20

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder und strebt dabei eine ausgewogene Geschlechterverteilung an. Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Falls bei einer ersten Abstimmung keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, findet eine zweite Abstimmung statt, bei der der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt werden.

Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Endet ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat jedoch während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.

Artikel 21

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein.
- (2) Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Darüber hinaus tritt er auf Antrag seines Vorsitzenden, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

- (4) Der Verwaltungsrat beruft mindestens einmal jährlich Sitzungen mit der Interessenträgergruppe ein.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Personen oder Organisationen, deren Ansichten von Interesse sein könnten, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in den Sitzungen von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.
- (7) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.

Artikel 22

Regeln für Abstimmungen im Verwaltungsrat

- (1) Unbeschadet des Artikels 19 Absatz 1 Buchstaben b und s, des Artikels 20 Absatz 1 und des Artikels 32 Absatz 8 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht des Mitglieds auszuüben.

[...]

- (4) Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates werden detailliertere Regelungen für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln darf, und die Umstände, unter denen Abstimmungen im schriftlichen Verfahren durchzuführen sind.

ABSCHNITT 2

EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 23

Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

- (1) Der Exekutivdirektor leitet die Agentur. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
- (2) Auf Aufforderung erstattet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament über die Wahrnehmung seiner Aufgaben Bericht. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Wahrnehmung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.
- (3) Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter der Agentur.
- (4) Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der Aufgaben zuständig, die der Agentur mit dieser Verordnung übertragen werden; er ist insbesondere dafür zuständig,
 - a) die laufenden Geschäfte der Agentur zu verwalten;
 - b) die Beschlüsse des Verwaltungsrates umzusetzen;
 - c) den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
 - d) das einheitliche Programmplanungsdokument umzusetzen und dem Verwaltungsrat über seine Umsetzung Bericht zu erstatten;
 - e) den Entwurf des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten der Agentur auszuarbeiten und ihn dem Verwaltungsrat zur Bewertung und Annahme vorzulegen;

- f) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen in internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie in Untersuchungsberichten des OLAF einen Aktionsplan auszuarbeiten und der Kommission zweimal jährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
 - g) unbeschadet der Untersuchungsbefugnisse des OLAF die finanziellen Interessen der Union zu schützen, und zwar durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und insbesondere finanzieller Sanktionen;
 - h) eine Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
 - i) den Entwurf der Finanzordnung der Agentur auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat vorzulegen;
 - j) den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur auszuarbeiten und ihren Haushaltsplan auszuführen;
 - k) Maßnahmen durchzuführen, die der Verwaltungsrat festlegt, um Datenschutzverpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nachzukommen.
- (5) Der Exekutivdirektor beschließt, ob es notwendig ist, einen oder mehrere Bedienstete in einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu entsenden. Bevor der Exekutivdirektor beschließt, eine Außenstelle einzurichten, holt er die Zustimmung des Verwaltungsrates und des Mitgliedstaats ein, in dem die Außenstelle eingerichtet werden soll. In dem Beschluss wird der Umfang der in der Außenstelle durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der Agentur vermieden werden. Es mag erforderlich sein, ein Sitzabkommen mit dem Mitgliedstaat zu schließen, in dem die Außenstelle eingerichtet werden soll.

ABSCHNITT 3

GRUPPE DER INTERESSENTRÄGER

Artikel 24

Einsetzung und Zusammensetzung der Gruppe der Interessenträger

- (1) Zur Erleichterung der Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern und um deren Fachkenntnisse in Bereichen zu nutzen, die unter diese Verordnung fallen, wird eine der Agentur angegliederte Interessenträgergruppe mit beratender Funktion eingesetzt.
- (2) Insbesondere kann die Interessenträgergruppe dem Verwaltungsrat Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung der Unionsvorschriften in den Bereichen, die unter diese Verordnung fallen, vorlegen oder den Verwaltungsrat in diesen Fragen beraten.
- (3) Die Interessenträgergruppe wird vom Exekutivdirektor geleitet und tritt mindestens zweimal jährlich auf Initiative des Exekutivdirektors oder auf Antrag der Kommission zusammen.
- (4) Die Interessenträgergruppe setzt sich aus sechs Vertretern von auf Unionsebene tätigen Sozialpartnern, paritätisch auf Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter verteilt, sowie aus zwei Vertretern der Kommission zusammen.
- (5) Die Mitglieder der Gruppe werden von ihren jeweiligen Organisationen nominiert und vom Verwaltungsrat ernannt. Der Verwaltungsrat ernennt – unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Mitglieder gelten – auch die stellvertretenden Mitglieder, die automatisch an die Stelle von Mitgliedern treten, die abwesend oder verhindert sind. Im Rahmen des Möglichen wird auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter und auf eine angemessene Vertretung der KMU geachtet.
- (6) Die Sekretariatsgeschäfte der Interessenträgergruppe nimmt die Agentur wahr. Die Interessenträgergruppe gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (7) Die Stellungnahmen und Gutachten der Interessenträgergruppe sowie die Ergebnisse ihrer Konsultationen werden von der Agentur veröffentlicht, sofern sie nicht vertraulich sind.

Kapitel IV

Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans der Agentur

ABSCHNITT 1

EINHEITLICHES PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT FÜR DIE AGENTUR

Artikel 25

Jährliche und mehrjährige Programmplanung

- (1) Der Exekutivdirektor erstellt jedes Jahr unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien einen Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments, der insbesondere die mehrjährige und jährliche Programmplanung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission⁴⁶ umfasst.
- (2) Bis zum 30. November eines jeden Jahres nimmt der Verwaltungsrat das in Absatz 1 genannte einheitliche Programmplanungsdokument an. Dieses Dokument sowie jede aktualisierte Fassung davon leitet er bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission weiter.

Das einheitliche Programmplanungsdokument wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist, und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

⁴⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

- (3) Das jährliche Arbeitsprogramm enthält detaillierte Zielvorgaben und die erwarteten Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die jeweilige Maßnahme vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen. Das jährliche Arbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 4 im Einklang. Es wird klar darin angegeben, welche Aufgaben gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden. Der Verwaltungsrat ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn der Agentur innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung eine neue Aufgabe übertragen wird.

Wesentliche Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm vorzunehmen.

- (4) Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Auch werden für jede einzelne Tätigkeit die vorläufigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgewiesen, die zur Erreichung der Zielvorgaben als notwendig erachtet werden.

Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um dem Ergebnis der in Artikel 41 genannten Bewertung Rechnung zu tragen.

Artikel 26

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor erstellt jedes Jahr einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.
- (2) Auf der Grundlage des vorläufigen Entwurfs des Voranschlags gemäß Absatz 1 nimmt der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr an.

- (3) Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur wird bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an die Kommission übermittelt.
- (4) Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde.
- (5) Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die für den Stellenplan und den Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan von ihr als erforderlich erachteten Mittelansätze in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie nach den Artikeln 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.
- (6) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag für die Agentur.
- (7) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.
- (8) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan der Agentur fest. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.
- (9) Für Immobilienprojekte, die sich aller Voraussicht nach erheblich auf den Haushalt der Agentur auswirken, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

ABSCHNITT 2

AUFMACHUNG, AUSFÜHRUNG UND KONTROLLE DES HAUSHALTSPLANS DER AGENTUR

Artikel 27

Gliederung des Haushaltsplans

- (1) Für jedes Haushaltsjahr – das dem Kalenderjahr entspricht – wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben der Agentur erstellt und im Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen.
- (2) Der Haushalt der Agentur muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Unbeschadet anderer Ressourcen umfassen die Einnahmen der Agentur:
 - a) einen Beitrag der Union;
 - b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten;
 - c) etwaige Beiträge von Drittländern, die sich gemäß Artikel 43 an der Arbeit der Agentur beteiligen;
 - d) mögliche Unionsmittel in Form von Übertragungsvereinbarungen oder Ad-hoc-Finanzhilfen im Einklang mit der Finanzordnung der Agentur gemäß Artikel 30 und den Bestimmungen der einschlägigen Instrumente zur Unterstützung der Unionspolitik;
 - e) Vergütungen für Veröffentlichungen und sonstige Leistungen der Agentur.
- (4) Zu den Ausgaben der Agentur gehören die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

Artikel 28

Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Der Exekutivdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle Informationen, die für die Ergebnisse von Bewertungsverfahren von Belang sind.

Artikel 29

Rechnungslegung und Entlastung

- (1) Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss.
- (2) Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission auf die von Letzterem vorgeschriebene Weise bzw. in dem von ihm vorgeschriebenen Format auch die erforderlichen Rechnungsführungsinformationen zu Konsolidierungszwecken.
- (3) Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt die Agentur dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
- (4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Jahresabschluss der Agentur erstellt der Rechnungsführer der Agentur in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Agentur. Der Exekutivdirektor legt den endgültigen Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss der Agentur ab.

- (6) Bis zum 1. Juli nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates.
- (7) Bis zum 15. November des folgenden Haushaltsjahrs wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Link auf die Webseiten mit dem Jahresabschluss der Agentur veröffentlicht.
- (8) Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht formulierten Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat und der Kommission.
- (9) Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle Informationen, die für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das fragliche Haushaltsjahr erforderlich sind.
- (10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, stellt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres N+2 einen Entlastungsbericht für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr N aus.

Artikel 30

Finanzordnung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzordnung. Diese darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb der Agentur eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

Kapitel V

Personal

Artikel 31

Allgemeine Bestimmung

Für das Personal der Agentur gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten⁴⁷ sowie die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Vorschriften zur Durchführung des genannten Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Artikel 32

Exekutivdirektor

- (1) Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der Agentur gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
- (2) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ausgewählt und ernannt, die von der Kommission nach einem offenen, transparenten Auswahlverfahren vorgeschlagen werden.
- (3) Beim Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- (4) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums ersucht der Verwaltungsrat die Kommission, eine Bewertung vorzunehmen, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen für die Agentur berücksichtigt werden.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 4 einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

⁴⁷ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

- (6) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des kumulierten Zeitraums nicht an einem neuen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (7) Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur per Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Kommission enthoben werden.
- (8) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit oder die Amtsenthebung des Exekutivdirektors mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 33

Nationale Verbindungsbeamte

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen nationalen Verbindungsbeamten, der gemäß Artikel 34 als abgeordneter nationaler Sachverständiger bei der Agentur an deren Sitz tätig ist.
- (2) Die nationalen Verbindungsbeamten tragen zur Verrichtung der Aufgaben der Agentur bei, auch indem sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäß Artikel 8 und die Unterstützung von Kontrollen gemäß Artikel 9 erleichtern. Zudem dienen sie als nationale Kontaktstellen bei Fragen aus ihrem jeweiligen Mitgliedstaat und solchen mit Bezug zu ihrem Mitgliedstaat, entweder indem sie diese Fragen direkt beantworten oder sich mit ihren nationalen Verwaltungen in Verbindung setzen.
- (3) Die nationalen Verbindungsbeamten sind dazu befugt, nach strikter Maßgabe des nationalen Rechts ihres jeweiligen Mitgliedstaats, insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Vertraulichkeit, Informationen von ihrem jeweiligen Mitgliedstaat anzufordern.

Artikel 34

Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstige Bedienstete

- (1) Neben den nationalen Verbindungsbeamten kann die Agentur in allen Bereichen ihrer Tätigkeit auch auf sonstige abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstige Bedienstete zurückgreifen, die nicht von der Agentur beschäftigt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Durchführungsmodalitäten für abgeordnete nationale Sachverständige, einschließlich der nationalen Verbindungsbeamten.

Kapitel VI

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 35

Vorrechte und Befreiungen

Für die Agentur und ihr Personal gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

Artikel 36

Sprachenregelung

- (1) Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Rates⁴⁸.
- (2) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Artikel 37

Transparenz, Schutz personenbezogener Daten und Kommunikation

- (1) Für die Dokumente, die sich im Besitz der Agentur befinden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Der Verwaltungsrat erlässt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die ausführlichen Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
- (2) Der Verwaltungsrat ergreift Maßnahmen, um den Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nachzukommen, insbesondere den Pflichten bezüglich der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten der Agentur sowie bezüglich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge, der Bereitstellung von Informationen und der Rechte der betroffenen Personen.

⁴⁸ Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

- (3) Die Agentur kann in ihrem Zuständigkeitsbereich von sich aus Kommunikationsmaßnahmen durchführen. Die Zuweisung von Mitteln für Kommunikationsmaßnahmen darf sich nicht nachteilig auf die wirksame Erfüllung der in Artikel 5 genannten Aufgaben auswirken. Die Kommunikationsmaßnahmen müssen mit den einschlägigen vom Verwaltungsrat angenommenen Kommunikations- und Verbreitungsplänen im Einklang stehen.

Artikel 38

Betrugsbekämpfung

- (1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 tritt die Agentur innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Aufnahme ihrer Tätigkeit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des OLAF bei und erlässt nach dem Muster in der Anlage zu der genannten Vereinbarung geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Bediensteten der Agentur gelten.
- (2) Der Rechnungshof ist befugt, bei allen Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die von der Agentur Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.
- (3) Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur gewährten Finanzhilfen bzw. finanzierten Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der Agentur Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 39

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Die Agentur erlässt eigene Sicherheitsvorschriften, die den in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443⁴⁹ und (EU, Euratom) 2015/444⁵⁰ der Kommission festgelegten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, zu denen unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen gehören, gleichwertig sind.

Artikel 40

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur die von ihren Dienststellen oder ihren Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Für Streitigkeiten über den Schadenersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach dem Statut beziehungsweise den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

⁴⁹ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁵⁰ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Artikel 41

Bewertung

- (1) Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 51 genannten Datum und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Leistung der Agentur im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Mandat und ihren Aufgaben. Die Bewertung befasst sich besonders mit den mit dem Mediationsverfahren gemäß Artikel 13 gewonnenen Erfahrungen unter Berücksichtigung des von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angewendeten Schlichtungsverfahrens. Außerdem befasst sich die Bewertung mit der etwaigen Notwendigkeit einer Änderung des Mandats der Agentur sowie den finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung einschließlich weiterer Synergien und einer optimierten Koordinierung mit Agenturen, die im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind.
- (2) Ist die Kommission der Auffassung, dass Ziele, Mandat und Aufgaben der Agentur deren Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.
- (3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat über das Ergebnis der Bewertung Bericht. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.

Artikel 42

Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeiten der Agentur können im Einklang mit Artikel 228 AEUV Gegenstand von Untersuchungen durch den Europäischen Bürgerbeauftragten sein.

Artikel 43

Zusammenarbeit mit Drittländern

- (1) Soweit es erforderlich ist, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union kann die Agentur mit den nationalen Behörden von Drittländern zusammenarbeiten, für die die einschlägigen Unionsvorschriften über Arbeitskräftemobilität und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten.

Zu diesem Zweck kann die Agentur nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission Arbeitsvereinbarungen mit den Behörden von Drittländern treffen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten.

- (2) Die Agentur steht der Beteiligung von Drittländern offen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Union getroffen haben.

In den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkünfte gemäß Unterabsatz 1 werden insbesondere Art, Umfang und Form der Beteiligung des betreffenden Drittlandes an der Arbeit der Agentur festgelegt; dazu gehören auch Bestimmungen über die Beteiligung an Initiativen der Agentur, Finanzbeiträge und Personal. In Personalfragen müssen derartige Vereinbarungen in jedem Fall mit dem Statut vereinbar sein. Außerdem können diese Vereinbarungen vorsehen, dass diese Länder im Verwaltungsrat als Beobachter vertreten sind.

- (3) Die Kommission stellt durch den Abschluss einer entsprechenden Arbeitsvereinbarung mit dem Exekutivdirektor der Agentur sicher, dass die Agentur im Rahmen ihres Mandats und des bestehenden institutionellen Rahmens handelt.

Artikel 44

Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen

- (1) Die notwendigen Regelungen betreffend die Unterbringung der Agentur in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und für Familienangehörige dieser Personen gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Billigung durch den Verwaltungsrat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird.
- (2) Der Mitgliedstaat, in dem die Agentur ihren Sitz hat, gewährleistet die bestmöglichen Bedingungen für das reibungslose und effiziente Funktionieren der Agentur, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.

Artikel 45

Aufnahme der Tätigkeit der Agentur

- (1) Die Agentur ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollständig einsatzbereit. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Kommission einen früheren Termin festsetzen, bis zu dem die Agentur vollständig einsatzbereit sein muss, sofern die Agentur über die operativen Fähigkeiten zur Ausführung ihres eigenen Haushaltsplans verfügt.
- (2) Die Kommission ist für die Einrichtung und den anfänglichen Betrieb der Agentur zuständig, bis die Agentur vollständig einsatzbereit ist. Zu diesem Zweck
 - a) kann die Kommission einen ihrer Beamten benennen, der als Interimsexekutivdirektor fungiert und die Aufgaben des Exekutivdirektors wahrnimmt, bis der Exekutivdirektor nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 32 sein Amt antritt;

- b) übt abweichend von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe j und bis zur Annahme eines Beschlusses im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der Interimsexekutivdirektor die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus;
- c) kann die Kommission der Agentur Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung von Kommissionsbeamten zur Ausübung der Tätigkeiten der Agentur unter der Verantwortung des Interimsexekutivdirektors oder des Exekutivdirektors;
- d) kann der Interimsexekutivdirektor nach Zustimmung des Verwaltungsrats alle Zahlungen genehmigen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt der Agentur gedeckt sind, und nach Annahme des Stellenplans der Agentur Verträge einschließlich Arbeitsverträgen abschließen.

Artikel 46

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

"na) 'Europäische Arbeitsagentur' die mit der [Verordnung zur Errichtung der Agentur] gegründete, in Artikel 74a genannte Einrichtung;"

[...]

4. Nach Artikel 74 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 74a

Europäische Arbeitsagentur

Unbeschadet der Aufgaben und Tätigkeiten der Verwaltungskommission unterstützt die Europäische Arbeitsagentur die Anwendung dieser Verordnung im Einklang mit ihren Aufgaben, die in der [*Verordnung zur Errichtung der Agentur*] festgelegt sind. Die Verwaltungskommission arbeitet mit der Europäischen Arbeitsagentur zusammen, um die Tätigkeiten einvernehmlich abzustimmen und Überschneidungen zu vermeiden.

[...]

Artikel 48

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:

"Die mit der [*Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur*] eingerichtete Europäische Arbeitsagentur nimmt als Beobachterin an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses teil und stellt bei Bedarf technischen Input und technisches Fachwissen bereit.";

2. Die Artikel 29 bis 34 werden mit Wirkung ab dem Zeitpunkt gestrichen, zu dem die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 1 vollständig einsatzbereit ist;

3. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

"Artikel 35

Die am 8. November 1968 geltende Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses wird weiter angewandt.";

4. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

"Artikel 39

Die Verwaltungsausgaben des Beratenden Ausschusses werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union im Einzelplan der Kommission aufgeführt."

Artikel 49

Änderung der Verordnung (EU) 2016/589

Die Verordnung (EU) 2016/589 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) die Organisation des EURES-Netzes zwischen der Kommission, der Europäischen Arbeitsagentur und den Mitgliedstaaten;"

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der Europäischen Arbeitsagentur und den Mitgliedstaaten beim Austausch der verfügbaren einschlägigen Daten über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe;"

c) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) die Förderung des EURES-Netzes auf Unionsebene durch wirksame Kommunikationsmaßnahmen der Kommission, der Europäischen Arbeitsagentur und der Mitgliedstaaten.";

2. in Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:

"(8) 'Europäische Arbeitsagentur' die mit der [*Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur*] gegründete Einrichtung.";

3. Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission, die Europäische Arbeitsagentur und die EURES-Mitglieder und -Partner bestimmen, wie dieser Zugang entsprechend ihren jeweiligen Verpflichtungen sichergestellt wird.";

4. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) dem bei der Europäischen Arbeitsagentur einzurichtenden Europäischen Koordinierungsbüro, dessen Aufgabe es ist, das EURES-Netz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen;"

b) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

"e) der Kommission.";

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

"Das Europäische Koordinierungsbüro unterstützt das EURES-Netz bei der Ausführung seiner Tätigkeiten, insbesondere indem es in enger Zusammenarbeit mit den Nationalen Koordinierungsbüros und der Kommission die folgenden Aktivitäten entwickelt und durchführt:"

ii) Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) in seiner Eigenschaft als Systemeigner des EURES-Portals und der damit zusammenhängenden IT-Dienste die Festlegung der Nutzerbedürfnisse und der betrieblichen Anforderungen, die der Kommission zu übermitteln sind mit Blick auf Betrieb und Weiterentwicklung des Portals, einschließlich seiner Systeme und Verfahren für den Austausch von Stellenangeboten, Arbeitsgesuchen, Lebensläufen und Begleitunterlagen sowie sonstigen Informationen, in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen Informations- und Beratungsdiensten oder -netzen der Union sowie einschlägigen Unionsinitiativen;"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Europäische Koordinierungsbüro wird von der Europäischen Arbeitsagentur verwaltet. Das Europäische Koordinierungsbüro richtet einen regelmäßigen Dialog mit den Vertretern der Sozialpartner auf Unionsebene ein.";

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt seine mehrjährigen Arbeitsprogramme in Absprache mit der Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 14 sowie mit der Kommission.";

6. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Zusammenarbeit mit der Kommission, der Europäischen Arbeitsagentur und den Mitgliedstaaten bei der Zusammenführung und beim Ausgleich innerhalb des Rahmens gemäß Kapitel III;"

7. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus Vertretern des Europäischen Koordinierungsbüros, der Kommission und der Nationalen Koordinierungsbüros auf geeigneter Ebene zusammen.";

8. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

"Artikel 29

Austausch von Informationen über Mobilitätsströme und -muster

Die Kommission und die Mitgliedstaaten überwachen die Beschäftigungsmobilitätsströme und -muster innerhalb der Union anhand der Berichte der Europäischen Arbeitsagentur und unter Heranziehung von Eurostat-Statistiken und verfügbaren nationalen Daten, und sie machen die entsprechenden Ergebnisse öffentlich bekannt."

Artikel 50

Aufhebung

Der Beschluss (EU) 2016/344 wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt aufgehoben, zu dem die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 1 vollständig einsatzbereit ist.

Bezugnahmen auf den Beschluss (EU) 2016/344 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 51

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
